

120-20-530  
120-42-37  
120-42-20

**Arbeitsmarktzulage und Fachkräfterichtlinie  
Zulagengewährung im Bereich der Ärztinnen und Ärzte im Gesundheitsamt**  
hier: Tarifabschluss 2020

I. Gutachten

Aufgrund der schwierigen Gewinnungssituation bei Ärztinnen und Ärzten wurden mit Einverständnis des POA vom 22.01.2013 im Bereich des Kinder- und jugendärztlichen Dienstes erstmalig verschiedene Positionen mit Arbeitsmarktzulage ausgeschrieben und diese entsprechend gewährt.

Da sich ab der zweiten Jahreshälfte 2018 die Situation im Bereich der Ärztinnen und Ärzte beim Gesundheitsamt nochmals drastisch verschärft hatte, wurde mit Beschluss des POA vom 21.05.2019 die Verwaltung ermächtigt, für den Bereich der Ärztinnen und Ärzte im Gesundheitsamt ab 01.06.2019 folgendes Zulagenkonzept umzusetzen:

	<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Arbeitsmarktzulage</b>	<b>Fachkräftezulage</b>
Arzt ohne Facharztbezeichnung	EGr. 14 TVöD	20 v. H. der Stufe 2 aus EGr. 14 TVöD (in Vollzeit: 931,08 Euro)	nein
Facharzt	EGr. 15 TVöD	20 v. H. der Stufe 2 aus EGr. 15 TVöD (in Vollzeit: 1.028,25 Euro)	nein
Facharzt mit Sachgebietsleitung	EGr. 15 TVöD	20 v. H. der Stufe 2 aus EGr. 15 TVöD (in Vollzeit: 1.028,25 Euro)	250 Euro (Festvergütung)
Facharzt mit Bereichsleitung	EGr. 15 TVöD	20 v. H. der Stufe 2 aus EGr. 15 TVöD (in Vollzeit 1. 028,25 Euro)	500 Euro (Festvergütung)

Die Gewährung beider Zulagen erfolgt anteilig entsprechend der persönlichen Arbeitszeit. Sowohl die Arbeitsmarktzulage als auch die Zulage werden nach o. g. POA-Beschluss entsprechend der Fachkräfterichtlinie zunächst befristet bis zu einer tarifrechtlichen Neuregelung zur Vergütung bzw. Eingruppierung für Ärztinnen und Ärzte im kommunalen öffentlichen Gesundheitsdienst gewährt, derzeit jedoch längstens bis 31.12.2022.

## 2. Allgemeine tarifrechtliche Situation

Die dem städtischen Zulagenkonzept für Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst (POA vom 21.05.2019) zugrundeliegenden tariflichen Rahmenbedingungen gelten unverändert. Arbeitsmarktzulage (KAV-Beschluss vom 29.07.2014) sowie Fachkräftezulage (Fachkräfterichtlinie der VKA vom 11.11.2021 in der Fassung vom 19.09.2020) können kumulativ gewährt werden.

In der Tarifrunde 2020 konnte am 15.10.2020 eine Einigung erzielt werden. Das Tarifergebnis wurde von den Gewerkschaften am 24.11.2020 angenommen und wird nun redaktionell ausgearbeitet.

Mit KAV-Rundschreiben A13/2020 vom 27.10.2020 informierte der KAV Bayern seine Mitglieder, dass nach dieser Tarifeinigung die der Entgeltgruppe E 15 TVöD zugeordneten Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte gem. Teil B Abschnitt II Ziffer 1 der Anlage 1 zum TVöD (Entgeltordnung VKA) ab dem 01.03.2021 eine monatliche Zulage von 300 Euro erhalten.

Die Tarifeinigung 2020 beinhaltet somit ab 01.03.2021 eine tarifrechtliche Neuregelung, so dass das bisherige Zulagenkonzept für die Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst der Stadt Nürnberg, das seit 01.06.2019 auf der Basis des POA-Beschlusses vom 21.05.2019 angewandt wird, neu zu beschließen ist.

## 3. Bewertung der aktuellen Situation und mögliche Problemlagen

Aus den Erfahrungen seit 01.01.2016 zeichnet sich ab, dass ohne Zulagengewährung die vakanten bzw. künftig vakant werdenden Arzt-Stellen bei Gh nicht besetzt hätten werden können bzw. auch in Zukunft voraussichtlich nicht besetzt werden könnten. Dies umso mehr, als im Gegensatz zu anderen Bereichen der Stadtverwaltung im Bereich der Fachärztinnen und Fachärzte Führungspositionen (d.h. Sachgebiets- und Bereichsleitungen) und Mitarbeitendenstellen der gleichen Entgeltgruppe (EGr. 15 TVöD) zugeordnet sind. In Folge dessen besteht ohne entsprechende Zulagengewährung kein finanzieller Anreiz zur Übernahme einer Führungsposition.

Gh ist - gerade auch in Zeiten von Corona - eine Dienststelle von hoher Bedeutung für die Stadtgesellschaft. COVID-19 verlangt insbesondere den Ärztinnen und Ärzten im öffentlichen Gesundheitsdienst außergewöhnlich viel ab. Vor diesem Hintergrund ist das besondere Engagement der bei Gh tätigen Ärztinnen und Ärzte nicht hochgenug wertzuschätzen. Es besteht ein hohes dienstliches Interesse die derzeit bei Gh tätigen Ärztinnen und Ärzte zu halten sowie auch weiterhin durch Fluktuation freiwerdende Stellen bzw. neu geschaffene Stellen mit gut qualifizierten Medizinerinnen und Mediziner (w/m/d) zeitnah besetzen zu können. Gesamtstädtisch gesehen kann hierdurch auch verhindert werden, dass eine Stelle mehrmals (erfolglos) ausgeschrieben werden muss. Insbesondere durch die Corona-Situation wurde die Personalgewinnung weiter massiv erschwert. In der Folge wirkt sich dies inzwischen zudem auf den zahnärztlichen Bereich aus, was sich auch hier in der entsprechenden Gewährung der neu eingeführten Zulage niederschlägt.

Zudem ist unverändert der zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und dem Marburger Bund geschlossene Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-Ärzte/VKA) finanziell wesentlich reizvoller mit Einkommensunterschieden bei vergleichbarer Tätigkeit in Höhe von bis zu 1.000 EUR monatlich.

Vor diesem Hintergrund soll die derzeit praktizierte Zulagengewährung in Form einer Arbeitsmarktzulage bzw. einer Zulage entsprechend der Fachkräfte-Richtlinie für die Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst bei Gh bis 31.12.2021 neben der ab 01.03.2021 vorgesehenen Zulagenzahlung für Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte im

öffentlichen Gesundheitsdienst der EGr. 15 TVöD gewährt werden.

Es handelt sich unverändert um eine klar abgegrenzte Mitarbeitengruppe im Umfang von ca. 20 Vollkraftanteilen. Im Gegensatz zu anderen Bereichen der Stadtverwaltung gibt es keine Alternative zur Zulagengewährung, insbesondere kein Ausweichen auf besser verfügbare vergleichbare Berufs- bzw. Studienrichtungen bzw. auf eine externe Vergabe.

Anmerkung:

Für verbeamtete Ärztinnen und Ärzte besteht auf Grund fehlender gesetzlicher Grundlage im Bayerischen Besoldungsgesetz keine entsprechende grundsätzliche Möglichkeit einer Zulagengewährung.

Für eine verbeamtete Ärztin konnte jedoch nach Teil 3, Abschnitt 2, Nr. 60.0 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) als begründeter Einzelfall mit Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat ein Zuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (Art. 60 BayBesG) gewährt werden (auf den POA-Beschluss vom 29.09.2020 wird verwiesen). Weitere Ärztinnen bzw. Ärzte im Beamtenverhältnis, die die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschlages ebenfalls erfüllen würden, sind bei Gh derzeit nicht tätig.

Anders als im Tarifbereich darf der Zuschlag bei Beamtinnen und Beamten (w/m/d) monatlich 10% der ersten Stufe des Grundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe die Summe aus Zuschlag und monatlichem Grundgehalt den Betrag der letzten Stufe des Grundgehalts nicht übersteigen.

Im Hinblick auf die sich ebenfalls erschwerende Bindung bzw. Gewinnung von verbeamteten (Zahn-)Ärztinnen und (Zahn-)Ärzte wird auch die Gewährung eines Zuschlags auch für diese Beschäftigtengruppe befürwortet. Von daher wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung hinsichtlich verbeamteter Ärztinnen und Ärzte ermächtigt wird, in begründeten Einzelfällen vorbehaltlich des Einvernehmens des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat einen Zuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (Art: 60 BayBesG) in Höhe von 10% der ersten Stufe des Grundgehalts zu gewähren.

#### 4. Vorgeschlagenes Zulagenkonzept ab 01.03.2021

Das bestehende Zulagenkonzept wird ab 01.03.2021 zunächst bis 31.12.2021 wie folgt fortgeschrieben:

	<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Arbeitsmarktzulage</b>	<b>Fachkräftezulage</b>	<b>Zulage für Ärzte der EGr. 15 TVöD im öffentlichen Gesundheitsdienst nach der Tarifeinigung 2020</b>
(Zahn)Arzt/Ärztin ohne Facharztbezeichnung	EGr. 14 TVöD	20 v. H. der Stufe 2 aus EGr. 14 TVöD (in Vollzeit: 940,06 Euro)	nein	nein
Fach(Zahn)Arzt/Ärztin	EGr. 15 TVöD	20 v. H. der Stufe 2 aus EGr. 15 TVöD (in Vollzeit: 1.038,16 Euro)	nein	300 Euro

(Zahn)Arzt/Ärztin mit Sachgebietsleitung	EGr. 15 TVöD	20 v. H. der Stufe 2 aus EGr. 15 TVöD (in Vollzeit: 1.038.16 Euro)	250 Euro (Festvergütung)	300 Euro
(Zahn)Arzt/Ärztin mit Bereichsleitung	EGr. 15 TVöD	20 v. H. der Stufe 2 aus EGr. 15 TVöD (in Vollzeit 1.038,16 Euro)	500 Euro (Festvergütung)	300 Euro

Die Gewährung jeder der drei Zulagen erfolgt anteilig entsprechend der persönlichen Arbeitszeit. Sowohl die Arbeitsmarktzulage als auch die Zulage entsprechend der Fachkräfte-richtlinie und die Zulage für Ärztinnen und Ärzte der EGr. 15 TVöD im öffentlichen Gesundheitsdienst nach dem Tarifabschluss 2020 sollen vor dem Hintergrund der gegenwärtig zu bewältigenden Pandemie befristet bis 31.12.2021 gewährt werden. Sobald sich die Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber bzw. der KAV Bayern geäußert haben, wie sie die möglichen Anspruchsgrundlagen zur Gewährung von Zulagen im Verhältnis zueinander sehen und diese bzgl. der Auswirkung auf die Personalgewinnung und Mitarbeiterbindung bzgl. der Ärztinnen/Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst bewertet sind, ist über ein neues Zulagenkonzept ab 01.01.2022 zu entscheiden.

Die finanziellen Auswirkungen der tariflich neu geregelten Zulage in Höhe von monatlich 300 Euro für Ärztinnen und Ärzte der EGr. 15 TVöD werden zum derzeitigen Stand mit Mehrkosten von ca. 90.000 EUR pro Jahr beziffert.

## 5. Beschlussvorschlag

1. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wird die Verwaltung trotz der tariflichen Neuregelung der Vergütung bzw. Eingruppierung für Ärztinnen und Ärzte im kommunalen öffentlichen Gesundheitsdienst ermächtigt, o. g. Zulagenkonzept für den Bereich der Ärztinnen und Ärzte inkl. Zahnärztinnen und Zahnärzte im Gesundheitsamt ab 01.03.2021 zunächst bis zu einer weitergehenden tariflichen Neuregelung der Vergütung bzw. Eingruppierung für Ärztinnen und Ärzte, längstens jedoch bis 31.12.2021, umzusetzen.

Sobald sich die Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber bzw. der KAV Bayern geäußert haben, wie sie die möglichen Anspruchsgrundlagen zur Gewährung von Zulagen im Verhältnis zueinander sehen und diese bzgl. der Auswirkung auf die Personalgewinnung und Mitarbeitendenbindung bzgl. der Ärztinnen/Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst bewertet sind, ist über ein Zulagenkonzept für die Ärztinnen/Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst ab 01.01.2022 neu zu entscheiden.

2. Entsprechend wird die Verwaltung ermächtigt, für die (Zahn-)Ärztinnen und (Zahn-)Ärzte im Beamtenverhältnis vorbehaltlich des Einvernehmens des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat einen Zuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (Art: 60 BayBesG) in Höhe von 10% der ersten Stufe des Grundgehalts zu gewähren.

II. Herrn Ref. I/II

III. PR Ref. III  
GPR

IV. PA

V. Ref. I/II – POA/Ferienausschuss

Nürnberg, 16.12.2020  
Personalamt

(23 07)